

**Bundesministerium
für Bildung und Forschung**

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens
über das Zusammenwirken von Bund und Ländern
gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes
(Feststellung der Leistungsfähigkeit
des Bildungswesens im internationalen Vergleich)**

Vom 4. Juni 2007

Nachstehend wird das von der Bundesregierung und den Regierungen der Länder beschlossene Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes (Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich) vom 21. Mai 2007 bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 4. Juni 2007
123 - 013 23 - 2

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Annette Steenken

Anlage

**Verwaltungsabkommen
über das Zusammenwirken von Bund und Ländern
gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes
(Feststellung der Leistungsfähigkeit
des Bildungswesens im internationalen Vergleich)**

Vom 21. Mai 2007

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland schließen auf der Grundlage des Artikels 91b Abs. 2 des Grundgesetzes folgendes Abkommen:

Artikel 1

Inhalt und Ziel des Zusammenwirkens

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder wirken bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen mit dem Ziel zusammen, die Qualität des deutschen Bildungswesens zu stärken.

Artikel 2

Beratung auf Ministeriebene

(1) Wesentliche Vorhaben gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes werden in regelmäßigen Zusammenkünften der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den für Bildung zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder erörtert. Dabei wird das Einvernehmen über diese Vorhaben hergestellt; das Ergebnis wird der Öffentlichkeit gemeinsam vorgestellt.

(2) Die Zusammenkünfte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den für Bildung zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder werden von einer Steuerungsgruppe vorbereitet.

Artikel 3

**Zusammensetzung, Vorsitz
und Verfahren der Steuerungsgruppe**

(1) Die Steuerungsgruppe besteht aus insgesamt acht stimmberechtigten Staatssekretärinnen und Staatssekretären bzw. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, die je hälftig von Bund und Ländern delegiert werden, ein Verhandlungsmandat haben und in ihrer Zusammensetzung eine möglichst weitgehende Vertretung aller Bildungsbereiche gewährleisten. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik

Deutschland (Kultusministerkonferenz), der Direktor des Instituts für Qualitätssicherung im Bildungswesen, der Direktor des Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates. Bei Bedarf kann die Steuerungsgruppe weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellen.

(2) Die Steuerungsgruppe kommt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(3) Der Vorsitz in der Steuerungsgruppe wechselt jährlich zwischen dem Bund und den Ländern. Im ersten Jahr der Tätigkeit der Steuerungsgruppe führt der Bund den Vorsitz.

(4) Die Vertreter des Bundes führen vier Stimmen, die Vertreter der Länder führen je eine Stimme. Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen der Mitglieder. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe ermächtigen.

(5) Die Steuerungsgruppe wird bei ihrer Arbeit durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Die Steuerungsgruppe kann zeitlich befristete Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 4

Aufgaben der Steuerungsgruppe

- (1) Aufgaben der Steuerungsgruppe sind insbesondere
- die Koordinierung der Teilnahme Deutschlands an Vorhaben zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich,
 - die Koordinierung und Begleitung der Bildungsberichterstattung sowie anderer Berichte bzw. Aktivitäten im Bildungsbereich gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes,
 - die Vorbereitung von Empfehlungen unter Berücksichtigung der Zuarbeiten des wissenschaftlichen Beirates und
 - die Befassung mit Vorhaben der Bildungsforschung, die im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern durchgeführt werden.

(2) Wesentliche Vorhaben gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes legt die Steuerungsgruppe der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Bildung und Forschung und der Kultusministerkonferenz zur Entscheidung vor.

Protokollnotiz zu Artikel 4:

Hierzu gehört auch die regelmäßige Berichterstattung über die Bildungsfinanzen unter Einbeziehung der Finanzseite.

Artikel 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Verfahren des wissenschaftlichen Beirates

(1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu acht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland an, die über exzellente Expertise im Bereich des deutschen und internationalen Bildungswesens sowie der — insbesondere empirischen — Bildungsforschung verfügen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates sollte die unterschiedlichen Bildungsbereiche annähernd widerspiegeln. Die Mitglieder des Beirates gehören weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes an. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen.

(2) Das Vorschlagsrecht haben Bund und Länder für je die Hälfte der Mitglieder. Die Berufung des wissenschaftlichen Beirates erfolgt gemeinsam durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Bildung und Forschung und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kultusministerkonferenz für eine Dauer von vier Jahren. Die Berufungsdauer soll acht Jahre nicht überschreiten.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der wissenschaftliche Beirat kann, soweit er es zur Durchführung seiner Aufgaben für erforderlich hält, weitere Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 6 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates

Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe,

- Vorhaben zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich zu begleiten,
- die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern zu unterstützen,
- die Steuerungsgruppe bei der Erarbeitung von Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes zu unterstützen sowie
- Vorhaben der Bildungsforschung, die im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern durchgeführt werden, zu begleiten.

Artikel 7 Inhaltliche und organisatorische Unterstützung

(1) Die Arbeiten der Steuerungsgruppe und des wissenschaftlichen Beirates sowie die Zusammenkünfte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den Kultusministerinnen und Kultusministern der Länder werden inhaltlich und organisatorisch durch die jeweils zuständigen Arbeitseinheiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Sekretariates der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland unterstützt.

(2) Die zuständigen Arbeitseinheiten wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen. Die Federführung wechselt entsprechend dem Vorsitz in der Steuerungsgruppe.

Artikel 8 Regelung der Ausgaben

(1) Die Ausgaben, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes anfallen, tragen Bund und Länder grundsätzlich jeweils zu gleichen Teilen.

(2) Bei internationalen Leistungsuntersuchungen übernehmen grundsätzlich der Bund die internationalen Ausgaben und die Länder die nationalen Ausgaben.

(3) Die notwendigen persönlichen und sächlichen Ausgaben zur Durchführung der Sitzungen der Gremien tragen Bund oder Länder jeweils für ihre Vertreterinnen und Vertreter, für weitere Mitglieder der Bund bzw. die Länder entsprechend dem jeweiligen Vorsitz in der Steuerungsgruppe.

(4) Die Verpflichtungen nach diesem Abkommen erfolgen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die jeweils gesetzgebenden Körperschaften.

Artikel 9 Übergangsvereinbarungen

Die Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen — Rahmenvereinbarung Modellversuche (RV-Mo) — vom 7. Mai 1971, Gemeinsames Ministerialblatt S. 284, in

der Fassung vom 17./21. Dezember 1990, BAnz. 1991 S. 683, tritt außer Kraft. Für die über den 31. Dezember 2006 hinaus laufenden Vorhaben der Bildungsplanung beschließen Bund und Länder die in der Anlage aufgeführten Übergangsregelungen.

Artikel 10 Laufzeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.
Berlin, den 21. Mai 2007

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Angela Merkel

Für das Land Baden-Württemberg:
Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ole v. Beust

Für das Land Hessen:
R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
C. Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck

Für das Saarland:
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:
W. Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:
Dieter Althaus

Anlage zum Verwaltungsabkommen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes (Übergangsregelungen)

Auf der Grundlage des Artikels 9 des Verwaltungsabkommens über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes treffen Bund und Länder die nachfolgenden Übergangsregelungen. Dabei verpflichten sich Bund und Länder, in enger Zusammenarbeit für einen geordneten Übergang der Vorhaben Sorge zu tragen.

§ 1

Laufende Vorhaben der Bildungsplanung

(1) Die folgenden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ zwischen Bund und Ländern vereinbarten Modell- und weiteren Vorhaben gehen ab dem 1. Januar 2007 in die Zuständigkeit der Länder über:

1. Auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen — Rahmenvereinbarung Modellversuche“ vom 7. Mai 1971 (GMBI S. 284) vereinbarte BLK-Modellversuchsprogramme
 - Demokratie lernen und leben,
 - Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (FörMig),

- SINUS-Transfer,
 - SINUS-Transfer Grundschule,
 - Selbst gesteuertes und kooperatives Lernen in der beruflichen Erstausbildung (SKOLA),
 - Transfer-21,
 - Weiterentwicklung dualer Studiengänge im tertiären Bereich,
2. BLK-Verbundprojekte
- Lernen für den Ganztag,
 - Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschule und Stärkung des Übergangs (TransKiGS),
3. BLK-Einzelmodellversuche
- Verknüpfung von berufsfachlichem Lernen mit dem Erwerb von Sprachkompetenz (Lese- u. Kommunikationsfähigkeit) und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundbildung (VERLAS)
 - Change Management in der Berufsbildung – am Beispiel der Innovations- und Qualitätsentwicklung beruflicher Schulen (ChangeMan),
4. Projekte im BLK-Förderschwerpunkt „Fernstudium“ und
5. Projekte zur Förderung des Einsatzes Neuer Medien in der Lehre nach Artikel 5 HWP (Förderlinie A).

(2) Die Vorhaben werden ab dem 1. Januar 2007 durch die jeweils beteiligten Länder mit unveränderten Finanzierungsbedingungen zu Ende geführt und unter zusätzlicher Übernahme des bisherigen Bundesanteils finanziert. Der Bund wird 2007 einen Finanzierungsanteil an dem Programm „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (FörMig)“ in Höhe von 1 100 000 € leisten.¹⁾

(3) Die Zuwendungsverträge zwischen dem Bund und dem jeweils federführenden Land werden einvernehmlich zum 31. Dezember 2006 aufgelöst. Soweit sich aus diesen Verträgen Pflichten des federführenden Landes gegenüber dem Bund ergeben, die ihre Grundlage in der Förderung durch den Bund bis einschließlich zum 31. Dezember 2006 haben (Berichtspflichten, Pflicht zur Vorlage der Zwischennachweise, ggf. Rückzahlungspflichten etc.), gelten diese fort, soweit sich aus Absatz 5 nichts anderes ergibt.

(4) Soweit die bisherige Förderung durch den Bund unmittelbar durch Zuwendungsbescheid gegenüber einem dritten Zuwendungsempfänger erfolgt ist, wird der Bund den Zuwendungsbescheid mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für die Zukunft aufheben. Das übernehmende Sitzland wird unter Übernahme des Bundesanteils an der Finanzierung einen eigenen Zuwendungsbescheid mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 zur Finanzierung des Projekts mit unveränderten Finanzierungsbedingungen erlassen. Für die administrative Abwicklung der Förderung gilt insbesondere Absatz 5. Sollte die Aufhebung des Bescheides durch den Bund im Einzelfall rechtlich unzulässig sein und der Bund daher gegenüber dem Zuwendungsempfänger im Außenverhältnis zur Finanzierung verpflichtet bleiben, wird das zur Übernahme verpflichtete Land dem Bund die zur Finanzierung des jeweiligen Projekts erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Bund und Länder werden sich ungeachtet dessen bemühen, das Einvernehmen des jeweiligen Zuwendungsempfängers mit dem Wechsel des Zuwendungsgebers für die Zukunft herzustellen.

(5) Die Zwischennachweise zu den erfassten Vorhaben sind für den Bewilligungszeitraum bis 31. Dezember 2006 dem Bund vorzulegen und von diesem zu prüfen. Ab dem 1. Januar 2007 erfolgt die Prüfung der Zwischennachweise sowie der Sachberichte ausschließlich durch das federführende Land. Das jeweils federführende Land wird die Verwendungsnachweisprüfung durchführen und den Bund über die Prüfung der Nachweise sowie das abschließende Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung unterrichten. Kassenreste durch Nichtinanspruchnahme von Mitteln sind für das Jahr 2006 anteilig dem Bund zu überweisen.

(6) Die durch den Bund allein finanzierten Maßnahmen zur flankierenden Begleitforschung der genannten Vorhaben sowie zum Begleitprogramm des Investitionsprogramms Bildung und Betreuung (IZBB) bleiben unberührt.

¹⁾ Unter der Voraussetzung, dass die Ausfinanzierung der laufenden Vorhaben durch die Länder zustande kommt.

§ 2

Bundesweite Schüler- und Jugendwettbewerbe, Deutsche SchülerAkademie

(1) Bundesweite Schüler- und Jugendwettbewerbe werden mit Blick auf die Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich gefördert. Bund und Länder wirken bei den folgenden bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben wie bisher zusammen:

- Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Bundesjugendspiele
- BundesUmweltWettbewerb
- Bundeswettbewerb „Kunststudentinnen und Kunststudenten stellen aus“
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- Bundeswettbewerb Informatik
- Bundeswettbewerb Jugend forscht
- Bundeswettbewerb Komposition
- Bundeswettbewerb Mathematik und Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade²⁾
- Europäischer Wettbewerb
- European Union Science Olympiad (EUSO)
- Filmfestival Hannover „up-and-coming“, nationaler und internationaler Wettbewerb für junge Filmemacher
- Internationale Junior Science Olympiad (IJSO)
- Jugend gründet
- Jugend musiziert
- Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten
- Schulwettbewerb des Bundespräsidenten zur Entwicklungspolitik
- Theatertreffen der Jugend
- Theatertreffen deutschsprachiger Schauspielstudierender verbunden mit dem Wettbewerb zur Förderung des Schauspielernachwuchses
- Treffen Junge Musikszene
- Treffen Junger Autoren
- Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels
- Wettbewerb „Förderprogramm Demokratisch Handeln“

(2) Bund und Länder werden bei Bedarf über die Fortsetzung oder Ergänzung der in Absatz 1 genannten Wettbewerbe beraten.

(3) Die Deutsche SchülerAkademie wird weiterhin im Einvernehmen von Bund und Ländern gefördert.

²⁾ künftig: bundesweite Mathematikwettbewerbe

§ 3

Medienprogramme und -projekte im Schulbereich und Internetportale

(1) Der Bund wird im Jahre 2007 noch folgende laufende Medienvorhaben im Schulbereich finanzieren:

1. Schulbezogene Projekte bei „Schulen ans Netz“,
 2. Verbundprojekte „Systemlösungen für die Computernutzung in der schulischen Bildung“.
- (2) Bund und Länder werden den Auftrag von „Schulen ans Netz“ im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten zu einer Unterstützung des Lernens im Netz in allen Bereichen des Lernens im Lebenslauf weiterentwickeln.
- (3) Es besteht Einvernehmen, die Internet-Portale im Bildungsbereich im Laufe des Jahres 2007 beim Deutschen Bildungsserver zu bündeln und mit den Diensten von „Schulen ans Netz“ zu vernetzen. Über die Ausfinanzierung bestehender Portale hinaus wird der Bund sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Finanzierung des neuen Internet-Portals beteiligen.

(4) Die Finanzierung von begleitenden Vorhaben der Bildungsforschung durch den Bund auch über das Jahr 2007 hinaus bleibt unberührt.